

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. |
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

DRSC e.V.
Zimmerstr. 30
10969 Berlin

03
E-DRÄS 6

per E-Mail: info@drsc.de

Kontakt: Gabriele Rutenberg
Telefon: +49 30 20225- 5766
Fax: +49 30 20225- 5403
E-Mail: gabriele.rutenberg@dsgv.de
Unsere Zeichen:
AZ DK: DRSC
AZ DSGVO: 8000

**Stellungnahme zum Entwurf des Deutschen
Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 6 (E-DRÄS 6)**

23. November 2015

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Barckow,
sehr geehrte Damen und Herren,

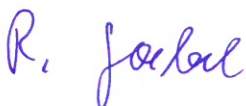
wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 6 (E-DRÄS 6) Stellung zu nehmen.

Wir gehen in unserer Stellungnahme im Wesentlichen auf die geplanten Änderungen des DRS 20 durch die Umsetzung des BilRUG ein. Die Verschiebung des Nachtragberichts in den Anhang sowie die damit einhergehenden Vorschläge zur Referenzierung im Konzernlagebericht haben wir als erstes Diskussionsfeld identifiziert. Die klare Trennung von Jahresabschluss und Lagebericht wird hierbei durch einen Verweis auf den Anhang durchbrochen (siehe Frage 2). Das zweite Diskussionsfeld sehen wir in den Detailfragen, welche sich durch die neuen Anforderungen an die *Erklärung zur Unternehmensführung* ergeben. Besonders der Abgrenzung von Berichtspflichten von kapitalmarktorientierten und sonstigen Unternehmen wurde nur eingeschränkt Rechnung getragen (siehe Frage 3). Des Weiteren begrüßen wir die Konkretisierung der Angaben zu Zweigniederlassungen und erachten dies als Aufwertung der Informationsfunktion des Konzernlageberichts (siehe Frage 4).

Insgesamt stimmen wir den vorgeschlagenen Regelungen des DRÄS 6 zu und sprechen uns für deren Umsetzung in den Deutschen Rechnungslegungs Standards aus.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.

i. V. Dr. Ralf Goebel



i. A. Gabriele Rutenberg



Federführer:
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin
Telefon: +49 30 20225-0
Telefax: +49 30 20225-250
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Detaillierte Anmerkungen

Frage 1: Umfang des E-DRÄS 6

Durch E- DRÄS 6 sollen DRS 3 Segmentberichterstattung, DRS 8 Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss, DRS 9 Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss, DRS 13 Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern, DRS 17 (geändert 2010) Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder, DRS 18 Latente Steuern, DRS 19 Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises, DRS 20 Konzernlagebericht und DRS 21 Kapitalflussrechnung geändert, DRS 3-10 Segmentberichterstattung von Kreditinstituten und DRS 3-20 Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen außer Kraft gesetzt werden.

Stimmen Sie dem Umfang des E-DRÄS 6 zu? Wenn nein, welche weiteren Standards sollen ihrer Auffassung nach im Rahmen von DRÄS 6 geändert werden?

Zu Frage 1:

Kein Kommentar.

Frage 2: DRS 20 Konzernlagebericht: Nachtragsbericht

Für eine umfassende Bereitstellung der Informationen, die für das Verständnis der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens notwendig sind, wird in DRS 20 die Aufnahme eines Verweises auf den Nachtragsbericht im Anhang empfohlen. Gleichfalls wird die Aufnahme einer Negativerklärung empfohlen, wenn kein Nachtragsbericht vorliegt.

- a) Befürworten Sie die Aufnahme eines Verweises auf den Nachtragsbericht im Anhang?*
- b) Stimmen Sie der Auffassung des DRSC zu, dass die Negativerklärung eine Erleichterung für den Adressaten des Konzernlageberichts darstellt und daher ggf. in den Konzernlagebericht aufgenommen werden sollte?*

Zu Frage 2 a)

Wir sind der Auffassung, dass ein Verweis auf den Nachtragsbericht im Anhang nicht im Einklang mit dem Grundprinzip der *Klarheit und Übersichtlichkeit* (**DRS 20.20 ff**) steht. Danach soll der Konzernlagebericht sowohl vom Konzernabschluss als auch von den übrigen veröffentlichten Informationen **eindeutig** getrennt werden. Die Eigenständigkeit dieses Berichtselements wird folglich durch die Hinzunahme des Anhangs für die Darstellung des Konzerns geschwächt.

Der fachkundige Adressat sollte generell über die entsprechenden Publizitätsvorschriften zum Nachtragsbericht im Anhang informiert sein. Sofern Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag auftreten und Auswirkungen auf die zukünftige Lage haben, bedarf es einer Angabe im Rahmen des Prognoseberichts, wodurch der Informationspflicht im Lagebericht Rechnung getragen wird. Die Referenzierung des Anhangs im Lagebericht sollte nicht durch diese Thematik Einzug in die Berichtspflicht erhalten. Wir sehen

hierdurch eine Beeinträchtigung der transparenten Struktur sowie der Klarheit des Lageberichts als eigenständiges Berichtsinstrument. Wir empfehlen hierzu, keine zusätzlichen Hinweise in den Konzernlagebericht aufzunehmen.

Zu Frage 2 b):

Wir stimmen der Auffassung des DRSC nicht zu. Es ist fraglich welche Angaben gemacht werden müssten, wenn Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag eintreten. In diesem Fall sowie im Fall einer Negativerklärung wären doppelte und somit redundante Angaben in Anhang und Lagebericht die Folge. In diesem Zusammenhang wird die Argumentation aus unserer Antwort zu Frage 2 a) bekräftigt. Wir befürworten daher eine konsequente Angabe dieser Informationen im Nachtragsbericht ohne Verweise oder sonstige Vermerke im Konzernlagebericht

Frage 3: DRS 20 Konzernlagebericht: Erklärung zur Unternehmensführung

Durch das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst werden bestimmte Unternehmen verpflichtet, in ihrer Erklärung zur Unternehmensführung über die Zielgrößen für den Frauenanteil und ggf. über die Einhaltung der Mindestquoten im Aufsichtsrat zu berichten. In DRS 20 werden entsprechende Regelungen aufgenommen.

Erachten Sie die entsprechenden Vorschriften in DRS 20 (DRS 20.K224 ff.) für sachgerecht und hilfreich?

Zu Frage 3:

- Wir stimmen der inhaltlichen Umsetzung der Vorschriften für die *Erklärung zur Unternehmensführung* grundsätzlich zu.
- Der Zusatz K für kapitalmarktorientierte Unternehmen trifft nach unserer Meinung nicht für alle Vorschriften zu und führt daher zu Inkonsistenzen in der Verwendung dieses Zusatzes. In Textziffer **K227d** i.V.m. der Begründung **B40c** wird verdeutlicht, dass Unternehmen die mitbestimmt (MitbestG) sind, ebenfalls Zielgrößen für den Anteil an Frauen in Aufsichtsrat, Vorstand und den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen haben. Es ist in diesem Fall nicht zwingend eine Kapitalmarktorientierung des Konzerns erforderlich, sodass der Zusatz K für Unternehmen, die mitbestimmt und nicht kapitalmarktorientiert sind, nicht zutrifft. Wir empfehlen, den Buchstaben K in den entsprechenden Absätzen für die Verbesserung des Verständnisses sowie die richtige Anwendung in der Praxis nicht zu verwenden.
- Gemäß Artikel 10 Nr. 1 b) des *Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst* müssen Unternehmen, die zur Festlegung von Zielgrößen verpflichtet sind, entsprechende Angaben in einem gesonderten Abschnitt innerhalb der *Erklärung zur Unternehmensführung* machen (§ 289a Abs. 4 HGB). Dies trifft auch auf Gesellschaften zu, die nicht börsennotiert sind und bisher keine *Erklärung zur Unternehmensführung* abgegeben haben. In diesem Fall wären in einer *Erklärung zur Unternehmensführung* lediglich Angaben zur Förderung von Frauen zu machen. Die Ausführungen zur *Corporate Governance* nach § 289a HGB müssten aufgrund der fehlenden Börsennotierung weiterhin nicht erfolgen. Wir empfehlen somit eine entsprechende Klarstellung in den Textziffern **K224 ff.**

- Aus unserer Sicht ist es fraglich, ob die Angaben nach **K231b** (Darstellung der Abgrenzung der beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands) tatsächlich einen Mehrwert für den Adressaten generieren. In der Gesetzesbegründung wird die Vorgabe gemacht, die tatsächlich im Unternehmen vorherrschenden Hierarchieebenen für die Abgrenzung zu verwenden, ohne einen Rückgriff auf die Betriebswirtschaftlichen Definitionen (Top-Management usw.). Die Offenlegung der individuellen Organisationsstrukturen, selbst in vergleichbaren Unternehmensformen, kann nur sehr bedingt einen Mehrwert für den Adressaten schaffen, da diese ohne weitere unternehmensspezifische Zusatzinformationen nur eingeschränkt auswertbar sind. Aus dem *Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst* geht darüber hinaus keine entsprechende Vorschrift zur Veröffentlichung dieser Informationen hervor. Wir empfehlen, diese Vorschrift nicht in den DRS 20 aufzunehmen.
- In der Begründung B40c liegt ein fehlerhafter Verweis auf §111 Abs. 4 AktG vor. Die korrekte Referenz lautet "... und III Abs. 5 AktG". Siehe auch Artikel 3 Nr.6 a) des *Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst*.

Frage 4: DRS 20 Konzernlagebericht: Vorschriften zu Zweigniederlassungen

Durch das BilRUG werden auch Konzerne verpflichtet, über ihre Zweigniederlassungen zu berichten. In DRS 20.38a ff. wurden Regelungen zur Konkretisierung dieser Berichtsanforderung sowie eine Definition für Zweigniederlassungen aufgenommen.

- a) Erachten Sie die Definition von "Zweigniederlassung" als zutreffend und operationabel?
b) Erachten Sie die Regelungen zu Zweigniederlassungen in DRS 20.38a ff. als sachgerecht und hilfreich?

Zu Frage 4 a):

Wir stimmen der Definition zu.

Zu Frage 4 b):

Wir stimmen den Regelungen nach DRS **20.38a ff.** zu. Die geographische Verteilung der Zweigniederlassungen und deren Bedeutung für den Konzern ermöglicht es dem Adressaten, sich ein weitreichenderes Bild über das gesamte Unternehmen zu verschaffen. Darüber hinaus werden regionale Abhängigkeiten von Standorten und Geschäftszweigen aufgedeckt sowie deren Chancen und Risiken transparenter dargestellt.

Frage 5: Weitere Anmerkungen zum Entwurf

Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs?

Zu Frage 5:

Kein Kommentar.